

sich aus Art. 119 Abs. 2 SchKG, dass die auf Grund eines gestellten Verwertungsbegehrens vorzunehmende Verwertung auf sämtliche, bzw. auf so viele Pfändungsgegenstände zu erstrecken ist, dass aus dem Erlös alle Pfändungsgläubiger gedeckt werden (vgl. auch BGE 23 S. 973 Erw. 1). Eine solche Regelung wäre aber nicht verständlich, wenn nachträglich die Aushingabe des Erlöses an die einzelnen Gruppengläubiger davon abhängig gemacht werden sollte, ob jeder einzelne Gläubiger das Verwertungsbegehren innert Jahresfrist gestellt hat. In diesem Falle hätte der Gesetzgeber zweifellos nur vorgeschrieben, dass auf ein gestelltes Verwertungsbegehren hin lediglich so viele Pfändungsobjekte zu verwerten seien, als notwendig wären, um aus deren Erlös die Forderung des betreffenden Gläubigers, der das Begehren gestellt hat, zu decken. Die von der Rekurrentin vertretene Auffassung, wonach von denjenigen Betreuungsgläubigern, die ihrerseits das Verwertungsbegehren nicht gestellt haben, nur solche an dem Verwertungserlös sollten teilnehmen können, die mangels Ablaufes der Jahresfrist des Art. 116 SchKG an sich noch in der Lage wären, das Begehren zu stellen, findet im Gesetze keine Stütze und würde zu dem unbefriedigenden Ergebnisse führen, dass die Frage der Participation am Verwertungserlös von rein zufälligen Momenten abhängig gemacht würde, was auf keinen Fall der Wille des Gesetzgebers gewesen sein kann.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

71. *Entscheid vom 16. November 1928 i. S. Staflos.*

Lohnpfändung. Berechnung des Existenzminimums. SchKG Art. 93.

Massgebend sind die Verhältnisse, zur Zeit des Pfändungsvollzuges (Erw. 1).

Das Existenzminimum berechnet sich nach dem gesamten Einkommen, über das der Schuldner und die mit ihm im gleichen Haushalte lebenden Familienglieder verfügen (Erw. 2).

Zur Familie eines Schuldners im Sinne von Art. 93 SchKG gehören auch solche Personen, denen gegenüber der Schuldner blos eine moralische Unterstützungspflicht besitzt, sofern diese im gleichen Haushalte mit dem Schuldner wohnen. Das ist der Fall bei einer ledigen, infolge Krankheit arbeitsunfähigen mit dem Schuldner zusammenwohnenden Schwester des Schuldners; sodann (aber nur auf beschränkte Dauer) bei der infolge eines finanziellen Zusammenbruches obdachlos gewordenen Familie einer verheirateten Schwester des Schuldners, wenn letzterer diese vorübergehend bei sich aufgenommen hat (Erw. 1 und 3). — Die Unterstützungspflicht anderer Verwandter diesen Personen gegenüber ist nur dann zu berücksichtigen, wenn diese tatsächlich Leistungen vollziehen; doch kann der Betreuungsgläubiger eventuell eine Pfändung des bezüglichen diesen andern Verwandten gegenüber bestehenden Regressanspruches des Betreuungsschuldners verlangen (Erw. 4).

Saisie de salaire. — Calcul du minimum d'existence. — Art. 93 LP.

Pour fixer le minimum d'existence, il faut se baser sur l'état de fait au moment de l'exécution de la saisie (consid. 1). Le minimum d'existence doit se calculer d'après l'ensemble des revenus dont jouissent le débiteur et les membres de sa famille faisant ménage commun avec lui (consid. 2).

Il suffit que le débiteur ait un devoir moral d'entretien à l'égard de personnes faisant ménage commun avec lui pour que celles-ci doivent être considérées comme des membres de sa famille au sens de l'art. 93 LP. — Tel est le cas d'une sœur célibataire du débiteur, vivant avec celui-ci et incapable de travailler pour cause de maladie. — Tel est aussi le cas, — mais seulement pendant une période limitée, — de la famille d'une sœur mariée du débiteur, devenue sans abri par suite de déconfiture financière et que le débiteur a temporairement recueillie chez lui (consid. 1 et 3). — On

ne doit tenir compte des obligations alimentaires d'autres parents envers ces personnes que dans la mesure où ces dernières ont effectivement reçu des aliments. Toutefois, le créancier poursuivant peut, le cas échéant, requérir la saisie du droit de recours que le débiteur poursuivi possède contre ces autres parents (consid. 4).

Pignoramento di salario : Computo del minimo inoppignorabile.
— Art. 93 L.E.F.

Per determinare il minimo inoppignorabile è determinante lo stato di fatto al momento del pignoramento (consid. 1). Questo minimo è da computarsi sull'insieme dei redditi di cui fruiscono il debitore ed i membri della famiglia che con lui convivono (consid. 2).

Basta che al debitore spetti un obbligo anche unicamente morale al sostentamento delle persone che con lui convivono perchè debbano essere considerate come membri della di lui famiglia ai sensi dell'art. 93 L.E.F.

Tale il caso della sorella nubile del debitore con lui convivente ed incapace al lavoro.

Tale pure (ma solamente per un lasso di tempo limitato) l'ipotesi della famiglia di una sorella conjugata trovantesi senza rissorse in seguito a dissesto e che il debitore ha ricoverato temporaneamente (consid. 1 e 3).

Si terrà conto degli obblighi alimentari di altri parenti verso queste persone solo nella misura che questo ricevono effettivamente dei sussidi. — Il creditore potrà chiedere il pignoramento del diritto di regresso che potrebbe spettare al debitore contro gli altri obbligati agli alimenti (consid. 4).

A. — In der Gruppenbetreibung Nr. 82 des Betreibungsamtes von Biel wurden der Schuldnerin, Elsa Küpfer, Lehrerin in Biel, am 4. August 1928 von ihrem (nach Abzug der Beiträge an die Pensionskasse) 480 Fr. betragenden Monatslohn 280 Fr. monatlich gepfändet. Diesen Betrag reduzierte die obere kantonale Aufsichtsbehörde mit Urteil vom 1. November 1928 — den Parteien zugestellt am 2. November 1928 — auf 30 Fr., weil die Schuldnerin neben ihrem eigenen Lebensunterhalt auch für denjenigen ihrer 63-jährigen Mutter, einer ledigen, arbeitsunfähigen Schwester, sowie einer verheirateten Schwester samt deren Ehemann und einem Kinde aufzukommen habe.

B. — Hiegegen hat der Gläubiger G. Sfællös, Uhren-

fabrikant in Biel, am 12. November 1928 den Rekurs an das Bundesgericht erklärt, indem er die Herabsetzung des von der Vorinstanz der Schuldnerin zuerkannten Existenzminimums verlangte.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

1. — Nach Art. 93 SchKG können Gehalte und Dienst-einkommen nur soweit gepfändet werden, als sie nicht nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten dem Schuldner und seiner Familie unumgänglich notwendig sind. Der Rekurrent macht nun geltend, dass die verheiratete Schwester der Schuldnerin, Frau Bossinger-Küpfer, sowie deren Ehemann und Kind von der Vorinstanz zu Unrecht als zur Familie der Schuldnerin gehörig erachtet worden seien, da sich die gesetzliche Unterhaltspflicht der Schuldnerin nicht auf diese Personen erstrecke. Letzteres ist zweifellos richtig; denn gemäss Art. 329 Abs. 1 ZGB können Geschwister zur Unterstützung nur dann herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden, und gegen Verschwägte besteht überhaupt keine Unterstützungspflicht. Von günstigen Verhältnissen kann aber bei einer überschuldeten Schuldnerin, deren Lohn auf Monate hinaus gepfändet wird, nicht die Rede sein. Das schliesst jedoch nicht aus, dass die Familie der Schwester der Schuldnerin dennoch zu deren Familie im Sinne von Art. 93 SchKG zu zählen sei; denn zur Familie im genannten Sinne gehören nicht nur Personen, zu deren Unterhalt der Schuldner von Gesetzes wegen verpflichtet ist, es genügt auch eine bloß moralische Unterstützungspflicht, sofern die betreffende bedürftige Person im gleichen Haushalt mit dem Schuldner lebt (vgl. BGE 51 III S. 228 Erw. 2; 54 III S. 237). Eine solche ist aber gegeben, wenn — wie dies hier der Fall war — ein Schuldner die Familie eines nahen Verwandten, die infolge eines finanziellen Zusammenbruches obdachlos geworden ist, vorübergehend bei sich aufgenommen hat. Nun behauptet

tet aber der Rekurrent, diese Aufnahme habe erst im Laufe des Monats August, d. h. erst nach Vollzug der streitigen Lohnpfändung, stattgefunden. Das ist von der Vorinstanz noch abzuklären; denn wenn diese Behauptung zutreffen sollte, so hätten die Unterhaltskosten für diese Familie bei der Festsetzung des hier im Streite liegenden Existenzminimums — das sich nach den Verhältnissen, wie sie zur Zeit des Pfändungsvollzugs bestanden, beurteilt — nicht berücksichtigt werden dürfen, da nicht im Haushalte des Schuldners wohnende Personen nur dann zu dessen Familie im Sinne des Art. 93 SchKG zu zählen sind, wenn sie — was hier nicht zutraf — einen gesetzlichen Unterstützungsanspruch besitzen (vgl. auch BGE 51 III S. 228 Erw. 1). Damit will allerdings nicht gesagt werden, dass wenn sich die Behauptung des Rekurrenten bewahrheiten sollte, die Schuldnerin nicht berechtigt wäre, die ihr durch die nachträgliche Aufnahme der Familie ihrer Schwester entstandenen Mehrlasten ihren Betreuungsgläubigern gegenüber geltend zu machen. Das könnte aber nur dadurch geschehen, dass die Schuldnerin ein Begehren um neue Festsetzung des Existenzminimums stellt wegen nachträglich eingetretener Änderungen der Unterstützungsverhältnisse. Dabei mag auch noch darauf hingewiesen werden, dass die Berücksichtigung dieses Verhältnisses nur für eine relativ beschränkte Dauer in Frage kommen kann, da Bossinger nicht arbeitsunfähig ist und daher eine moralische Unterstützungspflicht der Schuldnerin ihm und seiner Familie gegenüber nur während derjenigen Zeit besteht, die dieser bei Anstrengung aller Kräfte benötigt, um sich eine neue für ihn und seine Familie ausreichende Existenz zu schaffen.

2. — Die Rückweisung dieser Angelegenheit an die Vorinstanz erscheint aber auch noch aus einem weiteren Grunde notwendig. Der Rekurrent behauptet, dass die Mutter der Schuldnerin, die von der Vorinstanz als unterstützungsberechtigtes Familienglied der Schuld-

nerin erachtet worden ist, Vermögen besitze; sie habe im Frühjahr 1928 von einer Tante in Le Locle 30,000 Fr. geerbt; auch ergebe sich aus den Akten, dass ihr Schwiegersohn ihr eine Kaufrestanz abgetreten habe. Sollten diese Behauptungen zutreffen, dann hätte dies bei der Festsetzung des Existenzminimums der Schuldnerin berücksichtigt werden müssen, da sich dieses nach dem gesamten Einkommen berechnet, über das die Schuldnerin und die mit ihr im gleichen Haushalte lebenden Familienglieder verfügen. Es ist aus den Akten nirgends ersichtlich, dass diese Verhältnisse vom Betreibungsamt bzw. von den Vorinstanzen abgeklärt worden wären. Das ist somit noch nachzuholen.

3. — Der Rekurrent macht ferner geltend, die mit der Schuldnerin im gleichen Haushalte lebende ledige Schwester, Edith Küpfer, die die Vorinstanz ebenfalls als unterstützungsberechtigt erachtet hat, bekleide seit Jahren eine gute Stelle als Bureauangestellte. Wenn diese wirklich zur Zeit arbeitsunfähig sein sollte, so könnte es sich jedenfalls nur um einen vorübergehenden Zustand handeln. Diese Einrede ist nicht stichhaltig. Die Vorinstanz hat in für das Bundesgericht verbindlicher Weise festgestellt, dass Edith Küpfer so nervös sei, dass sie zur Zeit nicht arbeiten könne. Dass unter diesen Umständen im Hinblick darauf, dass diese Schwester mit der Schuldnerin zusammenlebt, eine moralische Unterstützungspflicht der letztern besteht, ist nicht zu bezweifeln. Die Dauer dieser Arbeitsunfähigkeit ist aber heute noch nicht feststellbar, sodass die Möglichkeit einer späteren Wiederaufnahme der Arbeit von der Vorinstanz mit Recht nicht zum voraus berücksichtigt worden ist. Natürlich wird aber der Rekurrent berechtigt sein, falls Edith Küpfer während der Dauer der vorliegenden Lohnpfändung wieder erwerbsfähig werden sollte, wegen Änderung der Einkommensverhältnisse der schuldnerischen Familie eine Neuberechnung des Existenzminimums der Schuldnerin anzubegehren.

4. — Endlich behauptet der Rekuirant, die Unterstützungspflicht der Schuldnerin den vorgenannten Verwandten gegenüber entfalle auch deshalb, weil die Schuldnerin noch eine weitere Schwester, Frau Martha Helbling-Küpfer, besitze, die in guten finanziellen Verhältnissen lebe und daher angesichts der prekären Lage der Schuldnerin verpflichtet wäre, allein für den Unterhalt ihrer bedürftigen Verwandten aufzukommen; zum mindesten wäre diese gehalten, die Hälfte der fraglichen Unterhaltskosten zu tragen. Diese Auffassung mag, wenn die Behauptung stimmt, an sich richtig sein; doch vermöchte dies die Bemessung des Existenzminimums der Schuldnerin nur dann zu beeinflussen, wenn — worüber die Vorinstanz ebenfalls noch Erhebungen anzustellen hat — feststünde, dass Frau Helbling tatsächlich derartige Beiträge leistet. Der blosse Umstand, dass sie hiezu verpflichtet wäre, vermöchte eine Schmälerung des Unpfändbarkeitsanspruches der Schuldnerin nicht zu begründen; denn das könnte unter Umständen dazu führen, dass, wenn sich Frau Helbling nicht sofort zur Leistung solcher Beiträge herbeiliesse, die Schuldnerin und ihre Familie bis zu einer allfälligen richterlichen Zusprache einer gegen Frau Helbling geltend gemachten Unterstützungsforderung ihrer notwendigsten Existenzmittel beraubt wären. Das widerspräche aber dem Sinn und Geist des Art. 93 SchKG, der dem Schuldner und seiner Familie das Existenzminimum unter allen Umständen sichern will. Dagegen dürfte in einem solchen Falle der betreffende Betreibungsgläubiger berechtigt sein, eine Pfändung des Regressanspruches zu verlangen, der allenfalls einem derartigen Betreibungsschuldner gegen solche andere unterstützungspflichtige Verwandte, die bisher keine Beiträge geleistet haben, zusteht. Ob vorliegend die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für einen derartigen Regressanspruch gegeben wären, ist aber nicht durch die Aufsichtsbehörden sondern durch den Richter zu entscheiden.

Demnach erkennt die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird dahin teilweise begründet erklärt, dass die Angelegenheit zur neuen Beurteilung im Sinne der Motive an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

72. Arrêt du 16 novembre 1928 dans la cause Excoffier.

La poursuite visant la réalisation d'apports de la femme pour une dette de celle-ci ne doit pas être dirigée contre le mari, mais contre la débitrice; en revanche, les actes de la poursuite doivent être notifiés au mari en tant que représentant légal de sa femme. Art. 168 al. 2 CC.

Eine Betreibung auf Verwertung eines zum eingebrachten Gut der Ehefrau und Schuldnerin gehörigen Pfandes ist nicht gegen den Ehemann zu richten, sondern gegen die Schuldnerin; dagegen sind die Betreibungsurkunden dem Ehemann als dem gesetzlichen Vertreter der Schuldnerin zuzustellen. Art. 168 Abs. 2 ZGB.

L'esecuzione diretta alla realizzazione di apporti della moglie per un di lei debito, dev'essere promossa contro la debitrice, non contro il marito, cui però gli atti esecutivi devono essere intimati come rappresentante legale della debitrice.

A. — Dans la poursuite en réalisation d'hypothèque N° 17095, intentée par la Banque cantonale vaudoise, titulaire d'un gage immobilier sur des immeubles appartenant à dame Jenny Excoffier, l'office des poursuites de Nyon a fait notifier trois commandements de payer:

1° le premier à sieur Excoffier, en tant que représentant légal de dame Excoffier, débitrice, le 18 juillet 1927;

2° le deuxième à la débitrice elle-même, le 30 juillet;

3° le troisième au Greffe du Tribunal de Nyon, domicile élu selon les clauses du titre, le 1^{er} août.